

Drucksachen-Nr. BV/114/2014	Datum 24.07.2014	
---------------------------------------	---------------------	--

Zuständiges Dezernat/Amt: Dezernat III / Amt für Finanzen und Teilnehmungsmanagement

Beschlussvorlage

öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Datum	Stimmenverhältnis				Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein	Stimmenenthaltung	Ein-stimmig		
Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung	09.09.2014						
Kreisausschuss	16.09.2014						
Kreistag Uckermark	24.09.2014						

Inhalt:

Entlastung der einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Uckermark für den Jahresabschluss 2013.

Wenn Kosten entstehen:

Kosten €	Produktkonto	Haushaltsjahr	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €	Deckungsvorschlag:		

Der Kreistag beschließt die Entlastung der einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Uckermark (s. Anlage) für den Jahresabschluss 2013 gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 5 in Verbindung mit § 26 Abs. 4 Brandenburgisches Sparkassengesetz.

gez. Dietmar Schulze
Landrat

gez. Bernd Brandenburg
Dezernent/in

Begründung:

In seiner Sitzung am 06. Juni 2014 hat der Verwaltungsrat der Sparkasse Uckermark den vom Vorstand vorgelegten Jahresabschluss 2013 gem. § 8 Abs. 2 Nr. 7 des Brandenburgischen Sparkassengesetzes (BbgSpkG) festgestellt und den Lagebericht gebilligt.

Des Weiteren erteilte der Verwaltungsrat den Herren Vorständen Wolfgang Janitschke und Peter Klinkenberg sowie den Verhinderungsvertretern Herrn Steffen Glatz und Herrn Thorsten Wessels gem. § 8 Abs. 2 Nr. 6 BbgSpkG Entlastung.

Der ausgewiesene Jahresüberschuss wird in voller Höhe der Sicherheitsrücklage zugeführt. Eine Entscheidung über eine Ausschüttung stand somit nicht an.

Die entsprechende Beschlussfassung des Verwaltungsrates sowie der Jahresabschluss 2013 sind als Anlage der Beschlussvorlage beigefügt.

Gem. § 6 Abs. 2 Nr. 5 in Verbindung mit § 26 Abs. 4 BbgSpkG hat die Vertretung des Trägers, also der Kreistag, über die Entlastung der einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrates zu beschließen. Ein Mitglied des Verwaltungsrates, welches der Vertretung des Trägers angehört, darf bei der Beschlussfassung über seine Entlastung nicht mitwirken. Dies gilt auch für ein stellvertretendes Mitglied des Verwaltungsrates, welches im Geschäftsjahr 2013 an den Beschlüssen des Verwaltungsrates mitgewirkt hat.

Somit sind 15 einzelne Beschlüsse im Kreistag zur Entlastung des Verwaltungsrates zu fassen.

Die Beschlussfassung des Verwaltungsrates wird nicht im Internet veröffentlicht. Sie kann in der Kreisverwaltung, Amt für Finanzen und Beteiligungsmanagement, eingesehen werden.

Anlagenverzeichnis:

Beschlussfassung Verwaltungsrat
Jahresabschluss
Liste Mitglieder Verwaltungsrat